

TODESFALL

Stand: Juni 2016

INHALT

1. Daten, die den Hinterbliebenen bekannt sein sollen
2. Was sollte an Urkunden udgl. bereitgestellt werden
3. Wenn der Todesfall eingetreten ist
4. Was ist für das Begräbnis vorzubereiten
5. Nach dem Begräbnis
6. Verlassenschaftsabhandlung
7. Finanzielle Leistungen
8. Vorlage von Unterlagen
9. Witwe(r)-, Waisenversorgungsgenuss
10. Was noch zu erledigen ist
11. Hinweise für Vertragslehrer
12. Ein Testament
13. Adressenverzeichnis und Telefonnummern
14. Muster

1. Daten, die den Hinterbliebenen bekannt sein sollen

- Sozialversicherungsnummer (zehnstellig, die letzten sechs Stellen geben das Geburtsdatum an)
- Personalnummer des Landesschulrates (siebenstellig)
- Bankverbindung(en) und Kontonummer(n)
- Lösungswort(-wörter) des (der) Sparbuches(-bücher) ist (sind) derjenigen Person bekanntzugeben, die das Buch (die Bücher) erhalten soll. Lösungswort nie im Buch selbst notieren.

2. Was sollte an Urkunden udgl. bereitgestellt werden

- Meldezettel
- Foto (für Parte und Totenbild)
- Geburtsurkunde (ev. Taufschein); wenn eine Ehe besteht, von beiden Ehegatten
- Heiratsurkunde (bei Frauen, die mehrmals verheiratet waren, auch über die früheren Ehen; ebenso bei Männern, wenn eine Namensänderung durchgeführt wurde
- Sterbeurkunde des bereits verstorbenen Ehepartners
- Scheidungsurteil
- Staatsbürgerschaftsnachweis oder Heimatschein
- Diplom(e) über akademische(n) Grad(e)
- Pensions- oder Rentenzahlungsabschnitt (oder Bankauszug)
- Versicherungspolizzen und letzte Einzahlungsscheine
- Grabkarte (wenn bereits ein Grab vorhanden ist)
- Aufnahmeschein der öö. Lehrersterbekasse (pragm. Lehrer)
- Mitgliederausweis des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (wenn nicht vorhanden, Notiz, seit wann man Mitglied der Gewerkschaft ist)
- Testament (Hinweis, wo es hinterlegt ist - z. B. bei Notar oder bei Bestattungsanstalt)
- Berechtigungsschein für Rundfunk und/oder Fernsehen
- Liste der Personen oder Körperschaften, die im Todesfall sofort zu verständigen sind bzw. die eine Parte erhalten sollen
- Mitteilung, ob man Mitglied einer Krankenzusatzversicherung ist
- Liste der Vereinigungen, deren Mitglied man ist und deren Mitgliedschaft im Todesfall zu kündigen ist. Dies gilt auch für Zeitungen und Zeitschriften.
- Falls keine Kranz- und Blumenspenden erwünscht sind und der hierfür vorgesehene Betrag gespendet werden soll - Angabe der Institution, die das Geld erhalten soll, der Bank mit Bankleitzahl und Kontonummer
- Falls Begräbnis und Grab bereits zu Lebzeiten bezahlt wurden, sind die Belege darüber bereitzustellen.

3. Wenn der Todesfall eingetreten ist

3.1. Der Todesfall im Krankenhaus

- Das Krankenhaus informiert über den Todesfall. Die Institution, die für die Bestattung zuständig ist, ist sofort zu informieren.
- Kleider für den Verstorbenen sind bei der Bestattungsanstalt oder im Spital abzugeben.
- Kleider des Verstorbenen, die im Krankenhaus aufbewahrt wurden, werden nur an die nächsten Angehörigen durch die Verwaltung des Krankenhauses abgegeben.
- Wertgegenstände, Schmuck und Bargeld verbleiben bis zur Verlassenschaftsabwicklung im Spital.
- Der Sterbefall wird durch das Krankenhaus dem zuständigen Standesamt angezeigt. Beim Standesamt sind folgende Personaldokumente vorzulegen (dies wird unter Umständen auch von der Bestattungsanstalt erledigt - bitte sich dort erkundigen):
 - ✓ Geburtsurkunde
 - ✓ Staatsbürgerschaftsnachweis oder Heimatschein
 - ✓ Heiratsurkunde
 - ✓ Meldezettel
 - ✓ bei Verwitweten die Sterbeurkunde des Ehegatten
 - ✓ bei Geschiedenen das Scheidungsdekret.

Der Standesbeamte stellt eine Todesbescheinigung, die Sterbeurkunde und eine Todesbestätigung aus. Die Todesbescheinigung muss sofort der zuständigen Stelle für die Bestattung übergeben werden, da nur mit diesem Dokument die Überführung bzw. die Bestattung zulässig ist. Die Todesbestätigung gilt nur für Sozialversicherungszwecke und wird vom Standesamt gebührenfrei ausgestellt.

3.2. Der Todesfall in der Wohnung

- Die zuständige Stelle für die Bestattung ist unmittelbar zu informieren. Dies ist vor allem deswegen notwendig, da eine Totenbeschau vorgenommen werden muss.
- Diese Todesfallanzeige kann telefonisch oder persönlich erfolgen, ist jedoch gesetzlich verpflichtend vorgeschrieben.
- Vor der Totenbeschau darf der Verstorbene nicht verändert werden (auch nicht durch andere Bekleidung).
- Bei der Totenbeschau ist ein ärztlicher Behandlungsschein (falls vorhanden) und ev. ein Personaldokument vorzulegen.
- Der Arzt, der die Totenbeschau vornimmt, stellt gleichzeitig die Todesbescheinigung und die Anzeige des Todes aus.
- Nach der Totenbeschau ist die Bestattung zu informieren, um den Toten abzuholen.
- Am nächsten Werktag ist bei dem für den Sterbeort zuständigen Standesamt die Eintragung im Sterberegister vorzunehmen. Der Standesbeamte erhält die Anzeige des Todes, die vom Arzt ausgestellt wurde. In der Folge werden die Dokumente wie beim Todesfall im Krankenhaus ausgestellt und im gleichen Sinne, wie bereits ausgeführt, verwendet (vielerorts erledigt die Bestattungsanstalt diesen Gang zum Standesamt).

4. Was ist für das Begräbnis vorzubereiten

- Sind Totenandachten vorgesehen? Falls in einer Kirche - Absprache mit dem zuständigen Pfarramt.
- Wo findet der Trauergottesdienst statt?
Welche Form des Gottesdienstes wird gewünscht? (Stille Messe, mit Orgel, mit Chor, Messgestaltung durch Angehörige - z. B. Vorbereitung der Fürbitten)
- Welcher Priester soll den Kondukt leiten?
- Bestellung der Parten und der Trauerbilder (in der Bestattungsanstalt möglich)
- Bestellung der Blumen auf dem Sarg und der Kränze (in der Bestattungsanstalt möglich)
- Sessel zum Grab für Gehbehinderte - manche Friedhofverwaltung stellt auf Anfrage auch Rollstühle zur Verfügung.
- Der Priester ist dankbar, wenn er einen Lebenslauf und besonders erwähnenswürdige Umstände aus dem Leben des Verstorbenen als schriftliche Unterlage erhält.

5. Nach dem Begräbnis

- **Totenmahl:** Wer soll teilnehmen? (In OÖ ist es üblich, dass es der Leichenbestatter am Grab bekanntgibt). Es ist günstig, vorher ein Lokal (mehrere nur dann, wenn viele Teilnehmer zu erwarten sind) zu bestellen und die ungefähre Anzahl der Teilnehmer bekanntzugeben, ebenso, ob ein gemeinsames Mahl oder nach der Speisekarte gegessen wird.
- **Dankschreiben:** Sie können direkt beim Bestattungsunternehmen bestellt werden. Falls man sie nicht selbst adressiert, erfolgt auch dies dort nach Vorlage einer Adressliste (auch für Parten möglich).

6. Verlassenschaftsabhandlung

Die Vorladung erfolgt schriftlich. Der Termin wird vom zuständigen Notar festgesetzt.

Es sind mitzubringen:

- schriftliche Unterlagen über das Nachlassvermögen (Testament)
- Rechnungen über Begräbniskosten (das sind auch Kosten für Kränze und Blumen, für Kleidung, die für das Begräbnis gekauft wurde, Ausgaben für das Totenmahl, Postbestätigung über Porto für Parten, Bilder und Dankschreiben, Rechnungen über Heilungskosten, die erst nach dem Tod bezahlt wurden, Kostenvoranschlag über die Gestaltung der Grabanlage).
- Der (die) Erbe(n) erhält (erhalten) nach der Verlassenschaftsabhandlung einen Gerichtsbeschluss über die Annahme des Testamentes und eine Einantwortungsurkunde, welche die Grundlage für den Antritt des Erbes darstellt.

7. Finanzielle Leistungen

7.1. Besonderer Sterbekostenbeitrag für alle Beamten (lt. PG §42):

Auf Antrag der Hinterbliebenen (eines aktiven oder pensionierten Beamten) kann der Landesschulrat einen besonderen Sterbekostenbeitrag in der Höhe von max. Euro 3.695,64 (Stand 2016) gewähren, wenn

- die von den Hinterbliebenen getragenen Bestattungskosten im Nachlass keine volle Deckung finden oder
- die Hinterbliebenen aufgrund des Todes des Beamten in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind.

Mehreren Hinterbliebenen gebührt dieser zur ungeteilten Hand.

7.2. Sterbekostenbeitrag für Beamte (lt. GehG §20c, Abs. 6):

Wird das Dienstverhältnis durch den Tod des Beamten gelöst, so gebührt den Hinterbliebenen eine Zuwendung von Euro 3.695,64 (Stand 2016).

Mehreren Hinterbliebenen gebührt dieser zur ungeteilten Hand.

7.3. Sterbekostenbeitrag für Vertragslehrer – Dienstbeginn vor dem 1. Jänner 2013 (lt. VBG §84, Abs. 6):

Wird das Dienstverhältnis eines Vertragslehrers durch den Tod gelöst, gebührt den gesetzlichen Erben ein Sterbekostenbeitrag (halber Abfertigungsanspruch):

Dauer des Dienstverhältnisses von	Abfertigungsanspruch (letztes Monatsentgelt)	Sterbekostenbeitrag (letztes Monatsentgelt)
bis 3 Jahre	---	das 1-fache
nach 3 Jahren	das 2-fache	das 1-fache
nach 5 Jahren	das 3-fache	das 1,5-fache
nach 10 Jahren	das 4-fache	das 2-fache
nach 15 Jahren	das 6-fache	das 3-fache
nach 20 Jahren	das 9-fache	das 4,5-fache
nach 25 Jahren	das 12-fache	das 6-fache

7.4. Sterbegeld von der öö. Lehrersterbekasse

Höhe Euro 2.100,00

Das Sterbegeld gebührt nur zur Hälfte bei einer Mitgliedschaft bzw. Anspruchsberechtigung bis zu fünf Jahren. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn der Eintritt zum ehest möglichen Zeitpunkt erfolgt.

7.5. Begräbniskostenbeitrag von der Gewerkschaft bei Todesfall eines ÖGB-Mitgliedes des Öffentlichen Dienstes:

Mitgliedschaft	Betrag
über 3 bis 10 Jahre:	Euro 150,--
über 10 bis 20 Jahre:	Euro 160,--
über 20 bis 30 Jahre:	Euro 170,--
über 30 Jahre:	Euro 180,--

Pensionisten:

bei Pensionierung vor dem 01.01.72
bei mindestens 10-jähriger Mitgliedschaft: Euro 102,--
bei Pensionierung ab dem 01.01.72
je nach Mitgliedsdauer wie für aktive Mitglieder.

Anspruchsberechtigt:

Ehepartner, Lebensgefährtin, Kinder, Eltern, Geschwister und Großeltern soweit sie im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, bzw. Personen, die für die Bezahlung der Begräbniskosten aufgekommen sind.

Ansuchen mittels Formblatt (www.goed-ooe.at – Service – Formulare - Sterbefallvers.)

Dem versicherten Mitglied kann im Falle des Ablebens der Gattin (des Gatten) oder der Lebensgefährtin (des Lebensgefährten) der eigene Begräbniskostenbeitrag zur Hälfte vorzeitig ausgezahlt werden. Wird eine derartige Versicherungsleistung in Anspruch genommen, so gebührt beim Ableben des versicherten Mitglieds nur noch die Differenz zu den oben angeführten Begräbniskostenbeiträgen.

Genauere Informationen sind auch unter folgendem Link zu finden:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/19/Seite.190000.html>

8. Vorlage von Unterlagen

Zur Geltendmachung der Leistungsansprüche sind umgehend nachstehende Unterlagen vorzulegen:

8.1. Beim Landesschulrat für OÖ:

- Sterbeurkunde
- Originalmeldezettel des verstorbenen Lehrers und des überlebenden Ehegatten
- Schriftliche Erklärung des überlebenden Ehegatten, dass er am Sterbetag des Lehrers mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat
- für die Kinder des verstorbenen Lehrers, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein formloser Antrag des überlebenden Ehegatten auf Auszahlung des Waisenversorgungsgenusses
- Von dem unversorgten Kind des verstorbenen Lehrers, das das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat, sich aber noch in Schul- oder Berufsausbildung befindet, ein formloser Antrag auf Zuerkennung des Waisenversorgungsgenusses

Außerdem:

- eine aktuelle Schulbesuchs-, Inskriptions- oder Ausbildungsbestätigung
- gegebenenfalls eine Erklärung des Kindes, dass es über keine Einkünfte verfügt
- andernfalls eine Mitteilung über die Höhe der Einkünfte unter Anschluss einer entsprechenden Bestätigung.
- Vom überlebenden Ehegatten und von jeder Waise je ein Antrag auf bargeldlose Pensionszahlung. Das Antragsformular wird vom LSR zugesandt.
- Der überlebende Ehegatte und der Waise (unabhängig vom Alter) müssen je über ein eigenes Konto verfügen.
- Geburtsurkunde des überlebenden Ehegatten und der unversorgten Kinder
- Heiratsurkunde

8.2. Bei der Zentralen Besoldungsstelle oder beim Finanzamt

- Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung (Formular "L1"). Der Antrag kann auch für frühere Jahre gestellt werden, wenn dies nicht geschehen ist.
Vorlage: Einantwortungsurkunde
- ev. Änderung - Familienbeihilfe

8.3. Bei der OÖ. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge:

- Aufnahmeschein des Verstorbenen in die OÖ. Lehrer-Sterbekasse: Sollte dieser unauffindbar sein, ist eine saldierte Bestattungskostenrechnung, lautend auf den Antragsteller, vorzulegen.
- Todesbestätigung (ausgestellt für Sozialversicherungszwecke)
- Ein formloses Ansuchen mit Angabe der Bankverbindung

Es ist möglich, dass noch nicht alle Arzthonorare für Behandlungen des Verstorbenen beglichen wurden. Die Rechnungen sind an die LKUF mit einer Kopie des Zahlungsabschnittes einzusenden. Weiters muss die Bankverbindung angegeben werden, wohin der Erstattungsbeitrag der LKUF überwiesen werden soll. In gleicher Weise ist der ev. vorhandenen Zusatzversicherung diese Bankverbindung bekanntzugeben.

Beträge, die der Verstorbene noch vor seinem Ableben geleistet hat, deren Rückerstattung durch die Krankenkasse (auch Zusatzversicherung) er jedoch nicht mehr erlebte, werden an den (die) Erbberechtigten erst nach Vorlage der Einantwortungsurkunde ausbezahlt.

8.4. Bei der Gewerkschaft Landesleitung der Berufsschullehrer:

(falls der Verstorbene Gewerkschaftsmitglied war)

- Sterbefallanzeige (www.goed-ooe.at – Service – Formulare - Sterbefallvers.)
- Sterbeurkunde
- Bestattungskostenrechnung

8.5. MERKUR-Versicherung:

MERKUR Mitgliedsnummer anführen. Diese Krankenzusatzversicherung hat für ihre Mitglieder zwei Varianten vorgesehen:

- Eine begrenzte Rückvergütung der Rezeptgebühren
 - Tagesgeld bei Spitalsaufenthalten
- a) Das Kärtchen "Rezeptgebührennachweis" ist mit einer Kopie der Einantwortungsurkunde und Angabe der eigenen Bankverbindung bei einer Bezirksstelle abzugeben oder an die Landesdirektion Linz zu senden.
- b) Gegen Vorlage der Einantwortungsurkunde und der Aufenthaltsbestätigung(en) des (der) Spitals (Spitäler) zuerkennt MERKUR das Taggeld auch an den Nachlassempfänger und zwar höchstens für den Zeitraum von drei Jahren vor dem Todestag des verstorbenen Mitgliedes. Bestätigungen über Spitalsaufenthalte im jeweiligen Spital erhältlich.

9. Witwe(r)-, Waisenversorgungsgenuss

9.1. Witwen- und Witwerversorgungsgenuss

9.1.1. **Anspruch** gegeben,

wenn der Lehrer am Sterbetag Anspruch auf Ruhegenuss gehabt hat oder im Falle der mit Ablauf dieses Tages erfolgten Versetzung in den Ruhestand gehabt hätte.

9.1.2. **Anspruch nicht** gegeben, wenn der überlebende Ehegatte am Sterbetag das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Ausnahmen:

- Der Lehrer ist an den Folgen eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit gestorben.
- Die Ehe hat mindestens 10 Jahre gedauert.
- Aus der Ehe ist ein Kind hervorgegangen oder geht hervor.
- Durch die Eheschließung wurde ein Kind legitimiert.
- Am Sterbetag des Lehrers gehört dem Haushalt des überlebenden Ehegatten ein anderes Kind des verstorbenen Lehrers an, das Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss hat.

9.1.3. **Anspruch nicht** gegeben, wenn die Ehe erst während des Ruhestandes des Lehrers geschlossen worden ist.

Ausnahmen:

- Bei mindestens dreijähriger Dauer der Ehe und nicht mehr als 20 Jahren Altersunterschied der Ehegatten.
- Bei mindestens fünfjähriger Dauer der Ehe und nicht mehr als 25 Jahren Altersunterschied der Ehegatten.
- Bei mindestens zehnjähriger Dauer der Ehe und einem Altersunterschied der Ehegatten von mehr als 25 Jahren.
- Der Lehrer ist nach der Eheschließung wieder in den Dienststand aufgenommen worden.
- Aus der Ehe ist ein Kind hervorgegangen oder geht ein Kind hervor.
- Durch die Eheschließung wurde ein Kind legitimiert.
- Am Sterbetag des Lehrers gehört dem Haushalt des überlebenden Ehegatten ein anderes Kind des verstorbenen Lehrers an, das Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss hat.

9.1.4. **Ausmaß** des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses:

Das Prozentausmaß ist von den sogenannten Berechnungsgrundlagen des überlebenden Ehegatten und des verstorbenen Lehrers abhängig und beträgt höchstens 60 % des Ruhegenusses des verstorbenen Lehrers.

9.2. Waisenversorgungsgenuss

9.2.1. Anspruchsberechtigt:

- das Kind eines verstorbenen Lehrers, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (ein Stiefkind nur dann, wenn es am Sterbetag des Lehrers bei der Bemessung der Kinderzulage zu berücksichtigen war);
- auf Antrag an den LSR das ältere Kind eines verstorbenen Lehrers bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, solange es sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht (die vorgeschriebene Studiendauer darf nicht überschritten werden, der geordnete Studienverlauf ist entsprechend nachzuweisen);
- das ältere Kind eines verstorbenen Lehrers, wenn es seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit dem Ablauf des im Punkt 1 b) genannten Zeitraumes infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist (ebenfalls Antrag an LSR).

9.2.2. Anspruch ruht:

- wenn das Kind Einkünfte bezieht, die zur Bestreitung eines angemessenen Lebensunterhaltes ausreichen,
- einem Stift oder Kloster angehört, das für den Lebensunterhalt aufkommt,
- verheiratet ist und die Einkünfte der Ehegatten zur Bestreitung eines angemessenen Lebensunterhaltes ausreichen.

9.2.3. Ausmaß des Waisenversorgungsgenusses:

- für jede Halbweise 24 % des Ruhegenusses des Lehrers,
- für jede Vollweise 36 % des Ruhegenusses des Lehrers

Weitere Bestimmungen

- Versorgungsbezug des früheren Ehegatten
- Begünstigungen für die Hinterbliebenen im Fall des Todes eines Lehrers
- Verlust des Anspruches auf Versorgungsgenuss
- Abfindung des überlebenden Ehegatten bei Wiederverhehlung
- Wiederaufleben des Versorgungsanspruches der Witwe bzw. des Witwers
- Ablösung des Versorgungsbezuges
- Abfertigung des überlebenden Ehegatten und der Waise
- Übergangsbeitrag für Witwen, die keinen Anspruch auf Versorgungsgenuss haben

10. Was noch zu erledigen ist

- Wenn der Verstorbene in einem Heim untergebracht war:
Wurde eine Kautio n erlegt, die rückerstattet werden soll? Ist ein Teil des bereits bezahlten Heimbeitrages rü ckzuerstatten?
In beiden Fällen erfolgt die Rückerstattung erst nach Vorlage der Einantwortungs-urkunde.
- Wenn der Verstorbene in einer Mietwohnung wohnte:
Dem Vermieter (der Wohnungsgesellschaft) ist der Todesfall wegen der weiteren Benützung bzw. einer Benützungsänderung zu melden.
Wurde eine Kautio n erlegt?
Wurde ein Baukostenzuschuss geleistet?
Wegen allfälliger Rückzahlungen Vorsprache beim Vermieter.
- Führerschein - es besteht keine Rückgabeverpflichtung.
Die Behörde kann die Zulassung eines vorhandenen Fahrzeuges aufheben, wenn keine entsprechende Erbre gelung erfolgt.
- Waffenpass, Waffenbesitzkarte, Waffenschein: Der Erbe der Waffe(n) hat den Erwerb innerhalb von 6 Monaten anzuzeigen.
- Wer ist zur Vornahme einer Änderung zu verständigen:

Post	Löschung bzw. Änderung der Rundfunk- und/oder Fernsehbe willigung (Vorlage: Bewilligungsurkunde, Sterbeurkunde, Meldezettel). Ein Nachsendeantrag von Post jeder Art für verstorbene Personen ist nicht zulässig.
Telegraf enbauamt Mobilfunkbetreiber	Zur Ab- bzw. Ummeldung des Telefons. Formulare bei jedem Postamt bzw. Mobilfunkbetreiber
Stromversorgungs- gesellschaft	Zur Abmeldung des Strombezuges, falls der Verstorbene eine Wohnung allein benützte. Es erfolgt noch eine Zählerablesung.
Gas-, Wasserwerk	Eventuelle Abmeldung des Bezuges. Es erfolgt noch eine Ablesung.
Kabelfernsehen	Eventuelle Abmeldung des Anschlusses.
Kirchenbeitrags- stelle	Vorlage der Sterbeurkunde
Zeitungen, Zeitschriften, Abonnements	Stornierung oder Bezugsänderung
Ärzte	Wenn sie den Verstorbenen noch behandelt, aber noch keine Honorarnote erstellt haben. Sendung der Honorarnote an denjenigen, der das Honorar bezahlen wird (siehe auch Punkt 7, Zusatz zum Punkt "OÖ. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge").

Mietverträgen	Kündigung
Geldinstitute	Das Konto des Verstorbenen ist mit dem Todeseintritt gesperrt. Es kann erst nach der Verlassenschaftsverhandlung aufgelöst werden. Stornierung bzw. Änderung von Daueraufträgen und Bausparverträgen.
Versicherungsverträge	Stornierung oder Änderung
Kreditverträge	Stornierung, Kreditkarten eingeschrieben zurücksenden
Konzessionen	Rücklegung bzw. Änderung
Vereine, Organisationen	Löschung der Mitgliedschaft, Abbestellung von Vereinszeitschriften, noch zugestellte Post mit dem Vermerk "verstorben" zurücksenden.
Grabbetreuung	Dauerauftrag an Gärtnerei oder manchmal auch Friedhofverwaltung möglich.

11. Hinweise für Vertragslehrer

Hinterbliebene nach Vertragslehrern wenden sich bzgl. der Zuerkennung eines Sterbekostenbeitrages an den Landesschulrat, bzgl. der Versorgungsbezüge an die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) der Angestellten, Volksgartenstraße 32, 4020 Linz. Die PVA stellt für Antragsteller ein Merkblatt zur Verfügung, das die Ausfüllung des Antrages erleichtern soll. Es wird empfohlen, vor dem Ausfüllen mit der PVA Verbindung aufzunehmen, da viele Daten dem Amt bereits bekannt sind und nicht mehr angeführt werden müssen (z. B. der genaue Lebenslauf seit dem 14. Lebensjahr).

Ebenso hat die PVA zwei Informationsblätter bereit:

Nr. 7 - über die Witwen-/Witwerpension

Nr. 8 - über die Waisenpension.

12. Ein Testament

Es sind die vier möglichen Formen zu beachten:

- a) eigenhändig geschrieben (nicht mit Schreibmaschine), eigenhändig unterschrieben
- b) nicht eigenhändig geschrieben, aber eigenhändig unterschrieben, drei Zeugen unterschreiben
- c) mündlich - selten, Anwesenheit von mindestens drei Zeugen.
- d) öffentlich - Hinterlegung bei Bezirksgericht oder Notar.

Da bei der Errichtung eines Testamentes häufig Fehler gemacht werden, wird ein Beitrag aus den OÖ. Nachrichten vom 12. Februar 1997 übernommen:

"Fehler bei der Errichtung eines Testamentes"

Eigenhändiges Testament:

Es ist die einfachste und häufigste Testamentsform.

Zu seiner Gültigkeit ist erforderlich, dass es eigenhändig gesund unterschrieben wird. Diese Erfordernisse werden nicht immer beachtet. Schreibt der Erblasser das Testament mit der Maschine und unterschreibt es selbst, ist es ungültig.

Die Unterschrift muss eigenhändig geschrieben sein und am Ende des Textes stehen. Ein bloßes Handzeichen genügt nicht. Ein Nachtrag ist neuerlich zu unterschreiben.

Gemeinsames Testament:

Bei einem gemeinsamen Testament von Ehegatten reicht die Unterschrift beider Ehegatten unter dem von einem der Ehegatten geschriebenen Text nicht. Beide müssen das gleiche Testament eigenhändig verfassen. Wenn nur ein Ehegatte das Testament schreibt und beide unterschreiben, ist nur die letztwillige Anordnung des Schreibens wirksam.

Die Angabe von Ort und Datum der Errichtung empfiehlt sich, ist aber zur Gültigkeit nicht erforderlich.

Fremdhändiges Testament:

Es muss vom Erblasser unterschrieben werden, der Text kann aber mit der Schreibmaschine oder von einem Dritten geschrieben werden. Zur Gültigkeit dieser Testamentsform ist es erforderlich, dass

- a) der Erblasser vor drei Zeugen, von denen mindestens zwei gleichzeitig anwesend sein müssen, ausdrücklich bestätigt, dass die Urkunde seinen letzten Willen enthält und
- b) die drei Zeugen das Testament am Ende (nicht auf dem Umschlag oder Kuvert) mit einem eigenhändigen, auf ihre Zeugeneigenschaft hindeutenden Zusatz unterschreiben.
- c) Als Zeugen kommen nicht in Betracht:
 - Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben;
 - Blinde, Taube, Stumme, Sinnlose;
 - Personen, die die Sprache, in der das Testament verfasst wurde, nicht verstehen;

- die sog. "befangenen Zeugen", das sind der durch die letztwillige Anordnung Begünstigte (Erbe, Vermächtnisnehmer), dessen Ehegatte, dessen Eltern und Schwiegereltern, dessen (Wahl-)Kinder und Schwiegerkinder, dessen Geschwister und die Geschwister seines Ehegatten sowie die im Haushalt des Begünstigten lebenden Dienstnehmer.
- Am geeignetsten sind Außenstehende, neutrale Zeugen (Freunde oder Bekannte), die älter als 18 Jahre sind und nicht im Testament bedacht werden.

Mündliches Testament:

Es kommt zustande, wenn der Erblasser unter gleichzeitiger Anwesenheit von drei fähigen Zeugen (Anforderungen siehe oben) seinen letzten Willen mündlich erklärt.

Besser mündlich als keines

Das mündliche Testament birgt viele Gefahren in sich; man sollte darauf nur zurückgreifen, wenn andere Testamentsformen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen, beispielsweise am Krankenbett, in Gefahrensituationen oder bei vorübergehender Schreibunfähigkeit des Erblassers. Aber ein mündliches ist besser als gar kein Testament. Nach Wegfall dieser besonderen Umstände sollte der letzte Wille möglichst rasch auch schriftlich erklärt werden.

13. Adressenverzeichnis und Telefonnummern (Stand 2013)

- a) **Landesschulrat für OÖ (LSR)**
Sonnensteinstraße 20, 4040 Linz, Tel. Nr. 0732/7071
- b) **Zentralausschuss für Allgemeinbildende Pflichtschulen (ZA APS)**
Leonfeldner Straße 11, 4040 Linz, Tel. Nr. 0732/718888 - 100
- c) **Zentralausschuss für Berufsbildende Pflichtschulen (ZA BPS)**
Leonfeldner Straße 11, 4040 Linz, Tel. Nr. 0732/ 719700 - 150
- d) **Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge (LKUF)**
Leonfeldner Straße 11, 4040 Linz, Tel. Nr. 0732/668221
- e) **OÖ Lehrersterbekasse**
Leonfeldner Straße 11, 4040 Linz, Tel. Nr. 0732/, 668221
- f) **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (GÖD) - Landesleitung Pflichtschullehrer**
Leonfeldner Straße 11, 4040 Linz, Tel. Nr. 0732/ 718888 - 100
- g) **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (GÖD) - Landesleitung Berufsschullehrer**
Leonfeldner Straße 11, 4040 Linz, Tel. Nr. 0732/ 719700 - 150
- h) **MERKUR Krankenversicherungsanstalt, Dion für OÖ**
Volksgartenstraße 17, 4020 Linz, Tel. Nr. 0732/664466
- i) **Personalverrechnungsstelle der OÖ. Landesregierung**
Landhausplatz 1, 4021 Linz, Tel. Nr. 0732/7720-15453
- j) **Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten**
Volksgartenstraße 32, 4020 Linz, Tel. Nr. 0732/6904

14. Einige Muster:

Muster 1

Name und Anschrift
des Antragstellers

Landesschulrat für Oberösterreich
Sonnensteinstraße 20
4040 Linz

Ort, Datum

Mein(e) Gatte(in) (bzw. andere Bezeichnung), Frau/Herr, Amtstitel,
geb. am, zuletzt wohnhaft in, Personalnummer
....., ist am gestorben.

Ich ersuche um Kenntnisnahme und um Gewährung der Zuwendung gemäß
Gehaltsgesetz
§ 20 c, des Witwen-(Witwer-)Versorgungsgenusses und des Waisenversorgungs-
genusses.

Unterschrift

Beilagen:
siehe unter Punkt Leistungsansprüche

Muster 2

Name und Anschrift
des Antragstellers

OÖ Lehrersterbekasse
Leonfeldner Straße 11
4040 Linz

Ort, Datum

Mein(e) Gatte(in) (bzw. andere Bezeichnung), Frau/Herr, Amtstitel,
geb. am, zuletzt wohnhaft in, Personalnummer
....., ist am gestorben.

Ich ersuche um Kenntnisnahme und um Auszahlung des Sterbegeldes und um einen
Teilersatz der Bestattungskosten.

Unterschrift

Beilagen:

siehe unter Punkt Leistungsansprüche (bei der OÖ Lehrer-Kranken- und
Unfallfürsorge und unter Punkt "finanzielle Leistungen", Punkt 3 und 4)